

Merkblatt

Recht - kantonale Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung in der Justiz

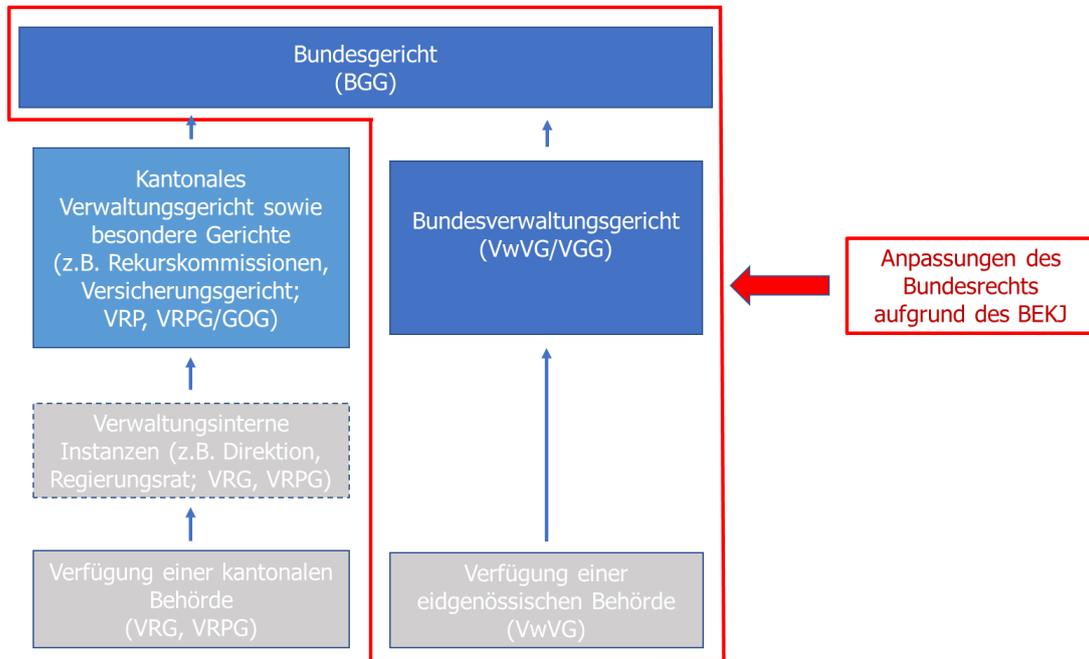
Mit Initiierung des Projekts Justitia 4.0 treiben die Eidgenössischen Gerichte und die kantonalen Straf- und Justizvollzugsbehörden den digitalen Wandel der Schweizer Justiz (Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren) voran. Die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Verfahrensbeteiligten soll Realität werden.

Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) liefert die Grundlagen für durchgängige digitale, medienbruchfreie Justizverfahren und die elektronische Aktenführung.

Das Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV), inkl. elektronischer Akteneinsicht (eAE) und die elektronische Aktenführung (eAktenführung) in Justizverfahren wird mit dem Inkrafttreten des BEKJ ausgelöst und durch Änderungen der eidgenössischen Prozessgesetze, u. a. im Zivilprozess, Strafverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren umgesetzt. Für professionelle Rechtsanwendende wird diese elektronische Kommunikation zum Obligatorium.

Ob – und in welchen Bereichen – für die kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichte ein Obligatorium für die elektronische Kommunikation und zur eAktenführung realisiert werden soll, liegt in der Kompetenz eines jeden Kantons.

Konsequenterweise obliegt jedem Kanton die Prüfung, ob und in welchem Ausmass seine kantonalen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens- und Gerichtsorganisationsgesetze revisionsbedürftig sind.



Das Merkblatt richtet sich an die Kantone bzw. die kantonalen Gesetz- und Verordnungsgeber. Die vier bzw. fünf Fragen dienen deren Sensibilisierung für bedarfsweise anzugehende Revisionsarbeiten. Die nötigen Anpassungsarbeiten haben die kantonalen Gesetzgeber in die Hand zu nehmen.

- 1** Verfügt Ihr Kanton über Bestimmungen für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) in Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht? Sind darin auch Bestimmungen über Fristen und andere Verfahrensfragen enthalten?

- 2** Verfügt Ihr Kanton über Bestimmungen für eine elektronische Akteneinsicht (eAE) in Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht?

- 3** Verfügt Ihr Kanton über Bestimmungen für eine elektronische Aktenführung (eAktenführung) in Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichtsverfahren (Obligatorium)?

- 4** Verfügt Ihr Kanton über Bestimmungen, welche die Nutzung der Plattform justitia.swiss für professionelle Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter in Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht verbindlich vorgibt (Obligatorium)?

- 5** Verfügt Ihr Kanton über Bestimmungen für strittige Verwaltungs- und Sozialversicherungsverfahren? Beabsichtigen Sie, diese Verfahren verbindlich über die Plattform justitia.swiss für professionelle Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter abzuwickeln? Falls ja, sind die strittigen Verfahren in Ihren Bestimmungen definiert?

- 6** Verfügt Ihr Kanton über Bestimmungen für den elektronischen Rechtsverkehr in nichtstrittigen Verwaltungs- und Sozialversicherungsverfahren, welche auf die vom Bund anerkannten Zustellplattformen (IncaMail und PrivatSphère) verweisen?

Sollten Sie nicht alle Fragen mit «ja» beantwortet haben, kann Ihnen der «[Leitfaden](#)» wertvolle Anregungen für die Umsetzung der durchgängig digitalen, medienbruchfreien Kommunikation in Justizverfahren und die elektronische Aktenführung liefern.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und Informationen zu verwandten Themen erhalten Sie via: info@justitia.swiss und/oder auf der Webseite www.justitia40.ch